

Dienstvereinbarung zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe (EOK)

und

der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (MAV)

Präambel

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche haben

die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, im Folgenden „Dienststelle“ genannt

und

die Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, im Folgenden „Mitarbeitervertretung“ genannt,

folgende Dienstvereinbarung zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes geschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die hauptamtlich in der Klinikseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, die unter den Geltungsbereich der AR-M fallen.

§ 2

Verkürzung der Ruhezeit

In Anwendung von § 5 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) i.V.m. § 2 Nr. 3 Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) können Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenhäusern und Kliniken die Ruhezeit von 11 Stunden durch Inanspruchnahme zur Betreuung von Personen unterbrechen.

Nach der durch die Rufbereitschaft erfolgten Tätigkeit beginnt die Ruhezeit neu zu laufen. Bei mehreren Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft beginnt die Ruhezeit nach dem letzten Einsatz.

Die Ruhezeit nach Beendigung des letzten Einsatzes im Rahmen der Rufbereitschaft bis zum Beginn des regulären Dienstantritts muss mindestens 5,5 Stunden betragen.

§ 3

Ausgleich für Arbeit in der Rufbereitschaft

Der Ausgleich für die Tätigkeit während der Rufbereitschaft muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach ihrem Entstehen erfolgen.

§ 4

Zustimmung der Mitarbeitervertretung

Mit Anwendung dieser Dienstvereinbarung gelten die Dienstpläne zur Rufbereitschaft als von der Mitarbeitervertretung zugestimmt.

§ 5

Kündigung

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten


Diese Dienstvereinbarung tritt zum 1. November 2017 in Kraft.

Für die Dienststellenleitung
Karlsruhe, den 4.11.17

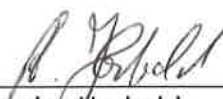
Für die Mitarbeitervertretung
Karlsruhe, den 20.10.2017



Barbara Bauer
Geschäftsleitende
Oberkirchenrätin



Gisela Jungels
Vorsitzende der MAV



Alexander Herbold
Vorsitzender der MAV